



ZEICHNERKLÄRUNG	VORHANDEN	FESTSETZUNG	AUFHEBUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		---	---
BAULINIE		---	---
BAUGRENZE		---	---
STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE	OFFENTLICH PRIVAT	---	---
WOHNWEGE		---	---
SICHTWINKEL		---	---
ZUFAHRTSVERBOT		---	---
WASSERFLÄCHEN		---	---
GRUNDSTÜCKSGRENZE (NACHRICHTLICHER HINWEIS)		---	---
NUTZUNGSARTGRENZE		---	---
STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (FÜRSTRICHTUNG) UND ZWINGENDE ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTZAHL DER VOLLGESCHOSSE		---	---
SONDERNUTZUNG	OFFENTL. 70 x 2 = 140 - 3 PRIVAT 70 x 2 = 140 - 3	---	---
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	1500 - 3	---	---
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	1500 - 3	---	---
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	~ 1500 - 3	---	---
OBERIRDISCHE VERSORGENSANL.		---	---
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANL.		---	---
FLÄCHEN FÜR LEITUNGSRECHTE		---	---
SCHUTZFLÄCHEN		---	---
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE		---	---
GARAGE G4, GEMEINSCHAFTSGARAGEN G04		---	---
STELLPLÄTZE S1, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE G51		---	---
BAUWEISE	o = OFFENE BAUWEISE g = GESCHLOSSENE BAUWEISE	---	---
NUR HAUSGRUPPEN	o = NUR EINZELHÄUSER	---	---
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG z.B.		---	---

AUFSTELLUNG
 GEMASS § 2 BBAUG ABS 1 VOM 23.6.1960
 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE
 ZUGESTIMMT
 RÜHLE DEN 28.12.1968

OFFENLEGUNG
 GEMASS § 2 BBAUG ABS 5 VOM 23.6.1960
 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG
 VOM 3.3.69
 IN DER ZEIT VOM 9.4.69
 BIS 10.2.69
 RÜHLE DEN 23.4.1969

BEARBEITET
 LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT
 MEPPEN, DEN 25.2.1969

BESCHLUSSFASSUNG
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMASS
 § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER
 SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE
 VOM 21.4.69
 RÜHLE DEN 23.4.1969

GENEHIGUNGSVERMERK

BEKANNTMACHUNG
 IN KRAFT GETRETEN GEMASS § 12 BBAUG
 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
 VOM 27.8.1969
 RÜHLE DEN 10.9.1969

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
 BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
 mit Verfügung vom
 6. AUG. 1969
 genehmigt worden.
 Denabrück, den 6. AUG. 1969

Der Regierungspräsident
 Oberbaurat

LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT

BAULEITPLANUNG: RÜHLE

BEZEICHNUNG: *Rühlerfeld West*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.8.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 19. MAI 1969
 Katasteramt



Kreis Meppen
 Gemeinde Rühle
 Gemarkung Rühle
 Flur 20 tlw., 21 tlw.
 Gemarkung Versen
 Flur 101 tlw.

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht (gem. den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960) wird hiermit bescheinigt.
 Meppen, den 22. April 1966
 Katasteramt
 im Auftrage

Dem Landkreis Meppen zur Vervielfältigung unter den anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Meppen.
 Kostenbeitrag 307 DM 00 Dgr
 Kostenbuch Nr. I 564 166
 Katasteramt Meppen

Ergänzt
 Meppen, den 7. Juni 1966
 Katasteramt
 im Auftrage